Nº 29 398

bas Gefammtwohl ben Beften nicht nachstehe. Wenn nun trogbem ber Ungenannte dem "Borlaufigen Berichte" ben Charafter treubergi= ger Bieberfeit zu rauben und ihn als einen verschmitten Ginschmuggelungeversuch von niedriger Partei : Berberei darzustellen bemuht ift, fo verfundigt er fich mabrlich an der guten Sache felbft. Rur um ihretwillen fuhle ich mich baber verpflichtet, ben "Borlaufigen Bericht" bieg Ginemal von jenen Fleden eines ihn - wie ich gern annehmen will, gegen Wiffen und Willen! - beschmugt habenben Ungriffes rein zu mafchen, welche fur Lefer, benen die Beit gur Untersuchung mangelt, an ihm konnten haften geblieben fein; dieß Ginemal genügt aber auch für allemal.

Wie ichon erwähnt, habe ich bis jest feine Urfache, bei bem Un= genannten einen andern Beweggrund vorauszuseben, ale ben eines vorfchnellen Gifers, der burch ben Ruf: "Feuer!" wo boch feines ift, leicht mehr Unbeil angurichten, ale hinterbrein gut zu machen vermag! Ich zweifle baber nicht, bag mein hochzuverehrender Gegner fich als ein folder burch die Burudnahme feiner Unschuldigung erweisen werde, fo wie er mir in feinem Innern wohl auch darin beipflichten burfte, daß fein Auffat in die Reihe jener Falle gehort, wo die Namennennung zu einem Chrenpunfte mird. Doch nein, mein hochzuverehrenber Berr Gegner! Gie thaten beffer baran, fich nicht gu nennen, benn bei bem erften Lefen Ihres Muffabes bachte ich mir: "Bas mag bas wohl fur eine unbefannte Große fein, die fich ba fo unvermuthet bir aufdrangt und fich wenigstens als E hatte unterzeichnen follen ?" Flugs feste ich baher ein paar Glieder Ihres Auffages gu einer Gleichung an, verzichtete aber bald auf die Auflofung und zwar nicht barum, weil mir aus dem gangen Auffate hervorzugeben ichien, daß bier eine verstedte Große erfter Poteng (ein vorherrichender Berleger) gur gweis ten Poteng (ber heftigen Gegnerschaft bezüglich der Abrechnungs = Ber= legung, was übrigens an fich febr verzeihlich ift, -) gefteigert fei : fondern beghalb, weil die Beilen 23 bis 31 fogar auf die Möglichkeit ber britten Poteng, namlich, daß Gie obendrein ein Commiffions-Mitglied feien , hindeuteten ! Gine deffallfige Gewißheit hatte mir aber gu webe gethan, als daß ich es nicht vorziehen mußte, die weitere Forfdung lieber gang aufzugeben, benn maren Gie mirflich ein Beftand: theil bes Prufungsausschuffes, den man fich moralisch nur als ein eingiges Individuum denten darf, fo waren Gie bann gugleich die perfonificirte felbstmorberifche Idee in feinem Innern.

Der Ungenannte beginnt feinen Auffas.

1) mit ber Berficherung, baf "biefe 11 Bogen" (bes Berichtes) "burch zulefen ihm noch nicht möglich war," weiß aber gleichwohl, daß "ber Bericht nur die Privatanfichten des Musichuß : Referenten enthalt." Satten Gie, hochzuverehrender Berr Begner! fich wenigstens fur den mit großerer Schrift gedruckten Inhalts : Kern der Grunde: "Für" und "Gegen", welcher als fortlaufende Randbemerkung leicht in einer Stunde - und gwar feinesweges fluchtig - burchlesbar ift, die Beit erubrigt, fo murben Gie fich überzeugt haben, daß darin teinesweges etwaigen Privat=Un= fichten (worunter man in Streitfallen nur einfeitige und Partei neh: mende verfteht), fondern mit Gewiffenhaftigkeit allen erdenflichen Grunden "Fur" und "Gegen" der gebuhrende Plat eingeraumt murde, fo gwar, daß bereits ein Grofverleger gufolge des Berich = tes mich für einen Gegner der Abrechnungs-Berlegung erklärte und ich fo eben von einer der angesehenften Firmen ein Schreiben er= bielt, worin folgende Stelle vorfommt : "In meiner Unficht gegen bie Berlegung ber Abrechnungszeit auf die Michaelis = Meffe bin ich burch Die contra Puntte in Ihrem Berichte nur noch mehr bestartt worden." 3ch muß alfo doch wohl beid en Parteien ihr Recht haben widerfah= ren laffen! - Bird etwa, wenn man den Ausbrud " Privatan = fichten" ohne verdachtigende Nebenbedeutung fest halt, burch die Da= joritat eines Musichuffes in ber Regel Underes und Befferes geliefert, als eben auch nur eine vielleicht großere Gumme von ausgesprochenen |, Pro bedingt."

Privat-Unfichten und zwar - ich will nicht fagen: mit Unter: brudung, aber boch mit dem Fallenlaffen aller jener Privat = Unfich= ten, welche der Mindergahl angehoren? Pflichtgemaß habe ich mich bei ber Referate = Unnahme von aller Parteinahme losgefagt und fordere jeden vorurtheilslofen Lefer auf, mir aus dem Berichte nachzus weisen, welcher Partei ich angehore; er wird es nicht vermogen! Run ift nur Gines von Beiden moglich : entweder der Prufungeausschuß ift parteiifch ober unparteiifch gefinnt; im lettern nicht bezweifelba= ren Falle konnte ich auch ber beifalligen Aufnahme des "Borlaufi= gen Berichtes" von Geite ber hochverehrten Berren Commiffions= Mitglieder gewiß fein, im ersteren Falle jedoch, mochten fie nun fur oder gegen die Ubrechnungs=Berlegung Partei genommen haben, gabe ihnen der rein geschichtlich gehaltene Bericht feinen Unlag, ihn zu verleugnen, ja fie durften es nicht einmal, wofern fie nicht felber fich als Parteimanner fund geben wollten, bei welcher faft unmöglich en Borausfehung ich nur um fo mehr Unfpruch auf den Dant der Gesammtheit hatte, die offenbar benachtheiligt mare, wenn nicht wenigs ftens der Referent einer parteiischen Commission sich die Unabhangigfeit bezüglich feiner Berichterftattung zu bewahren verftande. Und bamit beheben fich bann auch von felbft die mir in unerbetener gurforge angedichteten Bunfche nach ber "Dffenbarung bes wirklich en Sach verhaltes" (ich habe nichts verheimlicht und nichts zu verheimlichen gehabt) "und nach der willfommenen Gelegenheit, jeden gehaffigen Berbacht zu befeitigen" (bas bleibt hiernieden ohnehin eine Unmöglichkeit und ftort baber meine Gemutheruhe nicht.)

Eben fo wenig, als der "Referent fur feine Privatan :

fichten gleich fam gum Boraus wirbt" fann

2) "der Ausschuß in feiner Mehrheit vollig abweis dende Befchluffe faffen", weil weder der Musichus, noch ber Referent rechtskraftige Beschluffe faffen burfen, die nur der General= Berfammlung gufteben. Run hat fich aber Referent auf einen "Borlaufigen Bericht" beschrankt und hatte ber hochzuverehrende Bert Begner die Abtheilung A des Berichtes gelesen, fo murde er auch den "Proviforifchen Stimmgettel" hinreichend motivirt gefunden haben, mahrend er es in feiner vorgefaßten Meinung nicht einmal der Muhe werth fand, jum Mindeften diefen, von ihm in Acht und Aberacht erklarten Stimmgettel "genau ju prufen." Der Ungenannte murbe bann gefunden haben, daß:

a) der Provisorische Stimmzettel nur das allein zweckbienliche Mittel gur möglichen Erfundung der abfoluten Majoritat ber Gefammtheit Behufs ber willfommenen, ja im vorliegenden Falle fogar nothwendigen Renntnifinahme für die vielleicht blog relative Majoritat der in der Leipziger General= Berfammlung abstimmenden Buchhandler mar. Der "Pro= viforische Stimmgettel" fann - wie ber Bericht unter A flar nach= weifet, feine gultige Befchlugnahme gur Folge haben, wohl aber als ein moralisches Veto, als ein Warner gegen über: eilte Abstimmung und als eine wohlthätige Aufforderung gur abermaligen Berathung bienen, um Beit gum Auffinden

einer verfohnenden Vermittelung zu gewinnen. b) Welcher Unbefangene "konnte im Provisorischen Stimmzettel ein Stratagem des Referenten zu erbliden veranlagt fein," und "die Frage durch bie beiftimmenden Stimmzettel zum Voraus für die Anficht des Referenten fo gut als entich ieben erachten?" wenn er eigentlich brei Stimmzettel gur freien Wahl zwischen: Pro unbedingt, Pro bedingt und Contra" vorgelegt findet. Ja, wenn ber Stimmzettel blog: "Fur" oder "Ge= gen" lautete, hatte ber hochzuverehrende Berr Gegner ein Recht, Gin= fpruch zu erheben, fo aber miffen meder er noch ich bas Ergeb = nif bes "Proviforifden Stimmgettels", welcher in ber zweiten Rubrif noch überdieß acht Modalitaten enthalt, alfo unter